

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-12).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Neue Mitte gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 30.07.2020) ist beigefügt.
5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 23.06.2020) ist beigefügt.
6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 04.08.2020) gem. § 9 Absatz 8 BauGB ist beigefügt.
7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Stand: 03.06.2020) ist beigefügt.
8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 03.08.2020) ist beigefügt.